



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	344
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "JenaWasser" 2024	344
Besetzung des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung 2024	344
Entsendung von Vertretern des Stadtrates in den Regionalbeirat des Vereins Impulsregion e.V.	344
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)" 2024	345
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)" 2024	345
Öffentliche Bekanntmachungen	345
Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates Jena	345
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025	347
Öffentliche Ausschreibungen	350
Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Jena	350
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen und Müttern für den Arbeitsmarkt - Projekt „E.L.A.N.“ (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	350
Lieferung von zwei Abfallsammelfahrzeugen (Low Entry), kurzer Radstand, zGG 26 t	350

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 5. Dezember 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. Dezember 2024)

Beschlüsse des Stadtrates

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "JenaWasser" 2024

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0046-BV

001 Die Stadt Jena entsendet folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder als Verbandsräte in den „Zweckverband JenaWasser“:

Verbandsrat	Stellvertreter
1. Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche (Verbandsrat kraft Amtes)	Gesetzlicher Vertreter
2. Volker Blumentritt	2. Dr. Heidrun Jänchen

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des „Zweckverbandes JenaWasser“ ist der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes kraft Amtes als Verbandsrat der Verbandsversammlung anzusehen. Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

Die Stadt Jena entsendet gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung einen weiteren Verbandsrat und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung. Hinsichtlich der Bestellung des zweiten Verbandsrates und dessen Stellvertreter ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Bedienstete des Zweckverbandes dürfen keine Verbandsräte sein.

Besetzung des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung 2024

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0127-BV

001 Der entsprechend der Satzung des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena gebildete Beirat wird in folgender Zusammensetzung bestätigt:

Elisabeth Wackernagel	CDU
Friedrich Wilhelm Gebhardt	SPD
Christina Richter	Bündnis90/ Die Grünen
Reinhard Wöckel	Die Linke
Sabine Heyer	Bürger für Jena
Stefan Beyer	FDP
Ralf Schild	AfD
Holger Eismann	Regionalverband Jena-Saale/Holzland der Kleingärtner
Reiner Meyer	Regionalverband Jena-Saale/Holzland der Kleingärtner
Kathrin Lackner	Regionalverband Jena-

Christian Gerlitz

Mark Dörfler
Jörg Hühn
Josephine Facius

Saale/Holzland der Kleingärtner
Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt
KIJ/Flächenmanagement
Ernst-Abbe-Stiftung
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, beratend

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitglieder des Beirates in ihr Amt zu berufen.

Begründung:

Am 30.1.2013 wurde durch den Stadtrat der Stadt Jena mit Beschluss Nr. 12/1636-BV die Satzung für einen zu gründenden Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena beschlossen. Entsprechend § 3 Absatz 2 der Satzung werden die Mitglieder des Beirates jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates berufen. Aufgrund der Kommunalwahl 2024 ist der Beirat neu zu besetzen.

Der Beirat besteht laut § 2 der Satzung aus jeweils einer von jeder im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannten Person, drei Vertretern des Regionalverbandes Jena/Saale-Holzland der Kleingärtner e.V., dem Dezernenten für Stadtentwicklung, einem Vertreter von KIJ/Flächenmanagement und einem Vertreter anderer Verpächter.

Ein vom bdla vorgeschlagener Sachverständiger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Zur Aufnahme seiner Tätigkeit bedarf der Beirat der Bestätigung durch den Stadtrat. Der Oberbürgermeister beruft sodann die Mitglieder des Beirates in ihr Amt.

Entsendung von Vertretern des Stadtrates in den Regionalbeirat des Vereins Impulsregion e.V.

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0024-BV

001 Die Stadt Jena entsendet in den Regionalbeirat des Vereins Impulsregion e.V. die aufgeführten Vertreter:

1. Elisa Calzolari
2. Reyk Seela
3. Dr. Margret Franz
4. Katja Glybowski
5. Alexis Taeger
6. Dr. Eckhard Birckner

Begründung:

Am 23.06.2004 wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Städte Erfurt, Weimar und Jena sowie des Landkreises Weimarer Land der Vertrag zur Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt-Weimar-Jena“ unterzeichnet. Im Jahr 2016 erfolgte die Gründung des Vereins „Impulsregion e.V.“ (16/1128-BE)

Gemäß § 7 der Satzung des Vereins Impulsregion e.V. ist eines der Organe der Regionalbeirat. Er setzt sich nach § 10 der Satzung aus den Mitgliedern des Vorstandes

sowie jeweils sechs Vertretern des Stadtrates bzw. des Kreistages einer jeden dem Verein angehörigen Gebietskörperschaft zusammen. Aufgaben des Regionalbeirates, der mindestens einmal jährlich zusammenkommt, sind das Erörtern der Grundsätze der Kooperation und das Aussprechen von Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Region.

Durch die Wahl des neuen Stadtrates am 26.05.2024 ist es erforderlich, auch Regionalbeirat neu zu besetzen. Hervorzuheben ist, dass die in den Regionalbeirat entsandten Vertreter Mitglieder des Stadtrates sein müssen.

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)" 2024

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0047-BV

001 Die Stadt Jena bestellt neben dem Oberbürgermeister folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder als Verbandsräte in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)“:

<u>Verbandsrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Norbert Comouth	1. Ralph Lenkert
2. Vincent Leonhardi	2. Dr. Christoph Vietze

002 <u>Verbandsrat kraft Amtes</u>	<u>gesetzlicher Vertreter</u>
Herr Oberbürgermeister	-
Dr. Thomas Nitzsche	

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAT ist der gesetzliche Vertreter einer Gebietskörperschaft Verbandsrat kraft Amtes.

Darüber hinaus bestellen die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder jeweils zwei weitere Verbandsräte als Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie bestellen außerdem Stellvertreter für diese weiteren Verbandsräte. Hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)" 2024

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0045-BV

001 Die Stadt Jena entsendet folgende Mitglieder und Stellvertreter als Verbandsräte in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)“:

<u>Verbandsrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Herr Oberbürgermeister	-
Dr. Thomas Nitzsche	
(Verbandsrat kraft Amtes)	
2. Petra Teufel	2. Ralph Lenkert

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZRO ist der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes Verbandsrat kraft Amtes und wird auf die Anzahl der Verbandsräte je Verbandsmitglied angerechnet.

Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt. Die Stadt Jena entsendet gemäß § 5 Abs. 2 und 4 der Verbandssatzung einen weiteren Verbandsrat und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Hinsichtlich der Bestellung des zweiten Verbandsrates und dessen Stellvertreter ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, den 18.12.2024 um 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena die 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil: (Beginn: 17:30 Uhr)

- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Fragestunde
- 7. Aktuelle Stunde der Fraktionen FDP und CDU - Gewalt gegen Studentenverbindungen ist inakzeptabel - alle Menschen haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit
Vorlage: 24/0018-AS
- 8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Umbesetzung Studierendenbeirat
Vorlage: 24/0232-BV
- 9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bestätigung KISA-Beitritt
Vorlage: 24/0242-BV
- 10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 08 "Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße"
Vorlage: 24/0186-BV

11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Mehrausgabe im Sinne des § 15 Abs. 6 ThürEBV für Vergabe Planungsleistungen nach VgV – 2.BA GU ehemalige Hautklinik
Vorlage: 24/0185-BV
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2025 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH (Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 24/0224-BV
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2025/2026 des Regiebetriebes KITT Jena (Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 24/0248-BV
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2025/2026 Kommunalservice Jena
Vorlage: 24/0149-BV
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2025/2026 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)
Vorlage: 24/0230-BV
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes jenarbeit
Vorlage: 24/0161-BV
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur für die Jahre 2025 bis 2028
Vorlage: 24/0204-BV
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing (JenaKultur)
Vorlage: 24/0205-BV
19. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Kosten der Unterkunft - mehr Wohnraum für Alleinerziehende (Wiedervorlage vom 21.08.24 TOP 38)
Vorlage: 24/0075-BV
20. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Anpassung von Zuschüssen für Jenabonus-Inhaber (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 42)
Vorlage: 24/0165-BV
21. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Umsetzung des Konzepts „Gedenken, Erinnern, Aufarbeiten – Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft in Jena“ (Wiedervorlage vom 18.09.24 TOP 31)
Vorlage: 24/0102-BV
22. Beschlussvorlage Fraktionen SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Jenaer Nahverkehr stärken (Wiedervorlage vom 27.11.24 TOP 40)
Vorlage: 24/0221-BV
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Haushaltsplan 2025/2026 der Stadt Jena (Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 24/0243-BV
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Jena ab dem Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 24/0191-BV
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Jena
Vorlage: 24/0239-BV
26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena
Vorlage: 24/0148-BV
27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena 2025 - 2028 (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Vorlage: 24/0141-BV
28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Anpassung städtischer Satzungen an das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 (Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 24/0238-BV
29. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Klimaschutzagentur Jena gGmbH (Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 24/0237-BV
30. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena "JenaKultur"
Vorlage: 24/0178-BV
31. Beschlussvorlage AfD-Fraktion - Keine Gendersprache in der Stadtverwaltung (Wiedervorlage vom 21.08.24 TOP 39, 18.09.24 TOP 27, 30.10.24 TOP 31 und 27.11.24 TOP 26)
Vorlage: 24/0071-BV
32. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Diskriminierungsfreie, verständliche und korrekte Sprache (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 43 und 27.11.24 TOP 27)
Vorlage: 24/0167-BV
33. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Veröffentlichung der Klimastudie (Wiedervorlage vom 21.08.24 TOP 36, 30.10.24 TOP 32 und 27.11.24 TOP 28)
Vorlage: 24/0063-BV
34. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Aufstellen von Taubenhäusern in Winzerla (Wiedervorlage vom 18.09.24 TOP 28, 30.10.24 TOP 33 und 27.11.24 TOP 29)
Vorlage: 24/0099-BV
35. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Jenaer Strombilanzkreis aufbauen (Wiedervorlage vom 21.08.24 TOP 40, 30.10.24 TOP 34 und 27.11.24 TOP 30)
Vorlage: 24/0076-BV
36. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gesamtabschluss 2019 der Stadt Jena (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 36 und 27.11.24

- TOP 31)
Vorlage: 24/0112-BV
37. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2021 der Stadt Jena - Feststellung (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 37 und 27.11.24 TOP 32)
Vorlage: 24/0114-BV
38. Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsausschuss - Jahresabschluss 2021 der Stadt Jena – Entlastung (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 38 und 27.11.24 TOP 33)
Vorlage: 24/0085-BV
39. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH/ Wahl des Abschlussprüfers 2024 (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 39 und 27.11.24 TOP 34)
Vorlage: 24/0215-BV
40. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Verzicht auf Anzeigen nach § 265a StGB (Wiedervorlage vom 18.09.24 TOP 30 und 27.11.24 TOP 36)
Vorlage: 24/0101-BV
41. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Stadtklimakonzept für die Stadt Jena
Vorlage: 24/0130-BV
42. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena / Wahl des Abschlussprüfers 2024
Vorlage: 24/0153-BV
43. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (JenaKultur) / Wahl des Abschlussprüfers 2024
Vorlage: 24/0158-BV
44. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes jenarbeit
Vorlage: 24/0162-BV
45. Beschlussvorlage Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Unterstützung der Initiative „Nimm Platz“ durch Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Jena
Vorlage: 24/0249-BV
46. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beschlusskontrolle 1. Halbjahr 2024 (Wiedervorlage vom 21.08.24 TOP 41, 18.09.24 TOP 32, 30.10.24 TOP 45 und 27.11.24 TOP 41)
Vorlage: 24/0015-BE
47. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 30.04.2024 (Tertialbericht 1/2024) (Wiedervorlage vom 21.08.24 TOP 42, 18.09.24 TOP 33, 30.10.24 TOP 46 und 27.11.24 TOP 42)
Vorlage: 24/0055-BE
48. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler

- Steuerungsbericht zum 31.08.2024 (Tertialbericht 2/2024)
(Wiedervorlage vom 27.11.24 TOP 43)
Vorlage: 24/0147-BE
49. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Überörtliche Prüfung der Schuldnerberatungen in Thüringen (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 47 und 27.11.24 TOP 44)
Vorlage: 24/0033-BE
50. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Jena der Jahre 2019-2021 – Teil 1 Hochbau, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 48 und 27.11.24 TOP 45)
Vorlage: 24/0142-BE
51. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zu "Investition in unsere Zukunft - Überprüfung und Optimierung der finanziellen Unterstützung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zur Fachkräftegewinnung" (Wiedervorlage vom 30.10.24 TOP 49 und 27.11.24 TOP 46)
Vorlage: 24/0214-BE

Die Fortsetzung der 6. Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, den 19.12.2024, 17:00 Uhr im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena statt.

Der Oberbürgermeister

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTier-GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,90 Euro |
|
 | |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |

Absatz 4 bleibt unberührt

3. Schafe und Ziegen

3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro

4. Schweine

4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker		je Volk 1,00 Euro
------------------------	--	-------------------

6. Geflügel

6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
----	-------------------------------	--

8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro
----	---	------------

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist

nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3

maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTier-GesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

gez. Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2024-ÖA-FdR-01

für die Leistung

Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht.

Die Unterlagen können unter dem Link <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=733308> abgerufen werden.

Angebotsfrist: 17.12.2024 / 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2024/45ind/Ü25

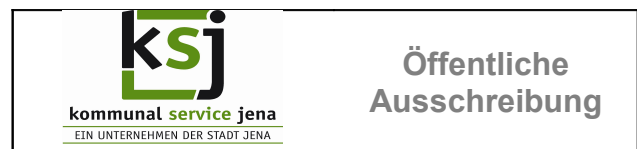
für die Leistung

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen und Müttern für den Arbeitsmarkt - Projekt „E.L.A.N.“ (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdocuments.html?id=735637>

Angebotsfrist: 13.01.2025/ 10:00 Uhr
Versand an EU: 05.12.2024



Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.1.1.-2024 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von zwei Abfallsammelfahrzeugen (Low Entry), kurzer Radstand, zGG 26 t

die Bekanntmachung einer Ausschreibung im offenen Verfahren auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1TWB MF2F/documents>

Angebotsfrist: 23.01.2025, 10:00 Uhr